

Sind die Gettier-Beispiele wirklich Gegenbeispiele?

von Helmut Mai

Der berühmte Aufsatz von Edmund L. Gettier „Is justified true belief knowledge?“¹ hat eine jetzt schon über 50 Jahre andauernde fruchtbare Debatte über den Wissensbegriff mit vielen scharfsinnigen Erörterungen ausgelöst². Gettier richtet sich mit diesem Aufsatz gegen die so genannte *Standardanalyse des Wissens*, die wie folgt formuliert werden kann:

Für ein Subjekt S und eine Proposition p gilt: S weiß, dass p gdw. (1) p wahr ist (Wahrheitsbedingung), (2) S glaubt, dass p (Überzeugungsbedingung) und (3) S darin gerechtfertigt ist zu glauben, dass p (Rechtfertigungsbedingung).

Durch zwei Gegenbeispiele glaubt Gettier, diese Standardanalyse zu widerlegen. Die Erkenntnistheoretiker sind ihm mehrheitlich darin gefolgt, haben das Problem akzeptiert und sich auf die Suche nach alternativen Analysen des Wissens begeben, die entweder eine vierte notwendige Wissensbedingung vorschlagen („Quartettlösungen“) oder die Rechtfertigungsbedingung der Standardanalyse durch eine andere ersetzen wollen („Terzettlösungen“)³.

Die Verteidiger der Standardanalyse heben in der Regel darauf ab, dass die Rechtfertigungsbedingung bei den gegebenen Beispielen nicht wirklich erfüllt ist. Zwar möchte auch ich im Folgenden die Standardanalyse gegen Gettiers Kritik verteidigen, aber nicht im Hinblick auf die Rechtfertigungsbedingung. Vielmehr bin ich der Meinung, dass bei den Gettier-Beispielen die Wahrheitsbedingung nicht erfüllt ist, wenn wir die Proposition zugrunde legen, die in den beiden Beispielen von den Wissenssubjekten tatsächlich intendiert ist.

Um dies näher zu begründen, wende ich mich nun den beiden in der Forschung sattsam bekannten Gettier-Beispielen zu.

¹ Edmund L. Gettier: Is justified true belief knowledge?, in: Analysis 23 (1963), S. 121-123. Eine deutsche Übersetzung findet sich in: Peter Bieri (Hrsg.): Analytische Philosophie der Erkenntnis, 4. unveränderte Aufl., Beltz Athenäum 1997, S. 91-93.

² Vgl. Gerhardt Ernst/ Lisa Marani (Hrsg.): Das Gettier-Problem: Eine Bilanz nach 50 Jahren, Mentis 2013.

³ Vgl. Joachim Horvath, Artikel „Wissenstheorien nach Gettier“, in: Thomas Bonk (Hrsg.): Lexikon der Erkenntnistheorie, Darmstadt 2013, S. 331-339.

Beispiel 1:

Die Situation, die Gettier hier vorstellt, ist die, dass Smith und Jones sich um dieselbe Stelle bewerben. Smith hält aus gewissen Gründen, die wir mit Gettier als starke Evidenz annehmen wollen, die folgende Konjunktion für wahr:

(d) Jones ist derjenige, der die Stelle erhalten wird, und Jones hat zehn Münzen in der Hosentasche.

Wir wollen daher mit Gettier annehmen, dass Smith darin gerechtfertigt ist zu glauben, dass (d). Aus (d) folgt – indem Jones durch eine definite Kennzeichnung ersetzt wird – logisch korrekt der Satz

(e) Derjenige, der die Stelle erhalten wird, hat zehn Münzen in der Hosentasche.

Durch die wichtige zweite Vorannahme der *deduktiven Geschlossenheit*⁴, die Gettier seinen Beispielen vorausschickt, kann er nun behaupten, dass Smith auch darin gerechtfertigt ist zu glauben, dass (e), wenn er von (d) auf (e) schließt und (e) infolge dieses Schlusses für wahr hält.

(e) dient Gettier daher als erstes Beispiel für eine Proposition, die alle drei Bedingungen der Standardanalyse erfüllt, ohne dass Smith weiß, dass (e), denn in Wahrheit bekommt Smith die Stelle und er hat – ohne es zu wissen – zufälligerweise auch zehn Münzen in der Hosentasche.

Die Kritik an Gettiers Argumentation scheint mir durch die Betrachtung der *epistemischen Situation*, in der sich Smith befindet, auf triftige Weise geführt werden zu können. Die Frage ist: Was hält Smith für wahr, wenn er (e) für wahr hält?

Antwort: dass derjenige, der die Stelle erhalten wird, *nämlich Jones*, zehn Münzen in der Hosentasche hat.

Auch wenn Smith logisch korrekt von (d) auf (e) schließt und (e) infolge dieses Schlusses für wahr hält, so behält er doch die Basismeinung (d) („Jones ist derjenige ...“) und *meint* (e) *unter der Basismeinung* (d). Der Sachverhalt aber, der gemeint ist, wenn man (e) unter der Basismeinung (d) meint, ist äquivalent mit (d). Wenn wir diesen gemeinten Sachverhalt – aussagenlogisch ausgedrückt: $(d) \wedge (e)$ – als die Proposition zugrunde legen, dann ist die Wahrheitsbedingung nicht erfüllt, denn (d) ist falsch.

Durch Betrachtung der epistemischen Bewusstseins-Ebene wird also ein Unterschied offenbar, der auf der rein logischen Satz-Ebene nicht sichtbar ist.

Bewährt sich diese Überlegung auch gegenüber dem zweiten Gettier-Beispiel?

⁴ Vgl. Gettier 1963, S. 121. Die erste Vorannahme Gettiers war die Vorannahme des *Fallibilismus*, die es erlaubt, dass eine Überzeugung gerechtfertigt sein kann und trotzdem falsch.

Beispiel 2:

Gettier konstruiert hier den Fall, dass Smith starke Evidenz hat für die Proposition

(f) Jones besitzt eine Ford.

Wie nehmen wieder wie Gettier an, dass Smith darin gerechtfertigt ist zu glauben, dass (f).

Aus (f) folgt logisch korrekt – gemäß der Regel: p impliziert p oder q – die von Smith willkürlich gebildete Alternation

(h) Jones besitzt einen Ford oder Brown ist in Barcelona.

Smith ist gemäß der Vorannahme der deduktiven Geschlossenheit darin gerechtfertigt zu glauben, dass (h), wenn er erkennt, dass (h) aus (f) folgt, und er (h) aufgrund von (f) akzeptiert, was angenommen wird.

(h) dient Gettier daher als zweites Beispiel für eine Proposition, die alle drei Bedingungen der Standardanalyse erfüllt, ohne dass Smith weiß, dass (h), denn in Wahrheit – so richtet es Gettier ein – besitzt Jones den Ford gar nicht und Brown hält sich – ohne Wissen von Smith – zufälligerweise tatsächlich in Barcelona auf.

Auch hier fragen wir wieder: Was hält Smith für wahr, wenn er (h) für wahr hält?

Antwort: dass Jones einen Ford besitzt oder Brown in Barcelona ist, *weil Jones einen Ford besitzt*.

Auch in diesem Beispiel führt der logisch korrekt ausgeführte Schluss von (f) auf (h) nicht dazu, dass Smith (f) vergisst oder auslöscht, so, als sei er eine Inferenzmaschine, sondern Smith meint, dass (h) wahr ist unter der weiterhin andauernden Basismeinung, dass (f) wahr ist. Der Sachverhalt aber, der gemeint ist, wenn man (h) *unter der Basismeinung* (f) für wahr hält, ist äquivalent mit (f). Wenn wir diesen gemeinten Sachverhalt – aussagenlogisch ausgedrückt: $(f) \wedge (h)$ – als die Proposition zugrunde legen, dann ist die Wahrheitsbedingung wieder nicht erfüllt, denn (f) ist falsch.

So, wie Gettier seine beiden Beispiele einrichtet, kann er meinem *Argument von der weiterhin andauernden Basismeinung* m. E. nicht plausibel widersprechen. Es gibt einen Bereich, den Gettier willkürlich setzen kann, und es gibt einen Bereich, in dem sich die Sachverhalte aufgrund dieser willkürlichen Setzung ergeben und der nicht mehr einer willkürlichen Setzung unterliegt. Die unmittelbare Erinnerung an die Ableitungsbasis und damit das Andauern der Basismeinung gehören in diesen letzteren Bereich. Das Phänomen der andauernden Basismeinung zeigt sich aber nur, wenn man die bewusstseinstheoretische Ebene

in die Diskussion um die Gettier-Beispiele mit einbezieht, was, obwohl es sich hier um die Wissensproblematik handelt, bislang, soweit ich sehe, versäumt wurde.

Gettiers Argumentation beruht daher entscheidend auf seiner zweiten Vorannahme der *deduktiven Geschlossenheit*⁵. Diese Vorannahme unterstellt eine *abgetrennte Intendierung* von (e) bzw. (h), die in Wahrheit nicht gegeben ist.

Das Gettier-Problem macht auch deutlich, dass Gegenstand des Wissens kein bloßer Satz ist, sondern ein durch einen Satz gemeinter Sachverhalt, eine Proposition. Auf „Proposition“ in diesem Sinne und nicht auf „Proposition“ im Sinne von hingeschriebener Aussagesatz bezieht sich die Wissensdefinition.

⁵ „Secondly, for any proposition P, if S is justified in believing P, and P entails Q, and S deduces Q from P and accepts Q as a result of this deduction, then S is justified in believing Q“ (Gettier 1963, S. 121).